



STATUTEN der Werksiedlung Renan, 2616 Renan (BE) **Lebensort für erwachsene Menschen mit Behinderungen**

Art. 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen Werksiedlung Renan mit Sitz in Renan besteht eine dorfähnliche Arbeits- und Lebensgemeinschaft für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Ihre Trägerschaft ist ein Verein von unbeschränkter Dauer (im Sinne von Art. 60/79 des ZGB), dessen Gründung im Jahr 1960 auf eine anthroposophische Initiative zurückzuführen ist.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Begleitung und Unterstützung erwachsener Menschen mit kognitiven, körperlichen und seelischen Behinderungen.
- 2.2 Die Bewohner:innen stehen im Zentrum der erbrachten Leistungen und prägen mit ihren Bedürfnissen die Ausgestaltung des gesamten institutionellen Angebots.
- 2.3 Die Werksiedlung denkt und handelt im Bewusstsein der Würde des Menschen. Die Grundprinzipien der Teilhabe, Selbstbestimmung und Inklusion prägen die agogische Arbeit mit dem Ziel, ein Umfeld zu gestalten, welches Entwicklung aus innerem Antrieb unterstützt. Dabei gilt jeder Mensch als gleichwertig und soll entsprechend auch seine Entwicklungsmöglichkeiten ausleben können. Hierfür günstige Bedingungen zu schaffen, ist die zentrale Aufgabe.
- 2.4 Im handwerklichen, landwirtschaftlichen, dienstleistenden, gestalterischen, kulturellen und sozialen Bereich erfahren die Bewohner:innen gelingende Teilhabe sowie die Möglichkeit, Fähigkeiten zu entwickeln und diese zu Gunsten der Werksiedlung einzusetzen. Entsprechend gilt es, die Tagesstrukturangebote auf die natürlichen Bedürfnisse der Dorfgemeinschaft auszurichten.
- 2.5 Die zwei biologisch-dynamisch wirtschaftenden Bauernhöfe prägen als Teil des Dorfes diesen Lebensort massgeblich mit. Wo möglich und sinnvoll, erweitern sie das Angebot der Werksiedlung. Für Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen wird dadurch die Verbindung zu einer gesunden Nahrungsgrundlage und einer nachhaltigen Umweltentwicklung direkt erlebbar.
- 2.6 Die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter:innen in agogischen Berufsfeldern wird durch interne und externe Bildungsangebote sowie die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen aktiv gefördert.
- 2.7 Die Koordination, Beratung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wird zur Bearbeitung von gemeinsamen Aufgaben und Herausforderungen gepflegt.
- 2.8 Der Verein ist gemeinnützig, konfessionslos und verfolgt ausschliesslich soziale und humanitäre Ziele. Der Verein wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.



Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jeder Mensch, der die in Art. 2 genannten Ziele vertritt oder im Sinne dieser Ziele mitarbeiten möchte, kann Mitglied werden. Erforderlich ist eine schriftliche Anfrage gerichtet an das Präsidium des Vorstands z.H. der Mitgliederversammlung.
- 3.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands

Art. 4 Finanzen

- 4.1 Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch:
- a) Tariferträge sowie Betriebsbeiträge der Kantone
 - b) Pachtzinsen aus den Landwirtschaftsbetrieben
 - c) Spenden und Legate
 - d) Mitgliederbeiträge
 - e) Erträge aus eigener Produktion
 - f) Erträge aus dem Vereinsvermögen
 - g) Andere Einkünfte
- 4.2 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf einen Jahresbeitrag beschränkt.

Art. 5 Organe

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisor:innen

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte nach Geschäftsabschluss (31. Dezember) in der Regel am Sitz des Vereins statt.

In begründeten Fällen kann sie auch schriftlich durchgeführt werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch ein Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.



6.2 Geschäfte der Mitgliederversammlung:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Genehmigung der Betriebsrechnung/Bilanz gestützt auf den Revisionsbericht
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Neuwahl oder Bestätigung des Präsidenten/der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Neuwahl oder Bestätigung der Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder
Letztere sind der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens fünf Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Wahl des Protokollführers/der Protokollführerin

Geschäftliche Traktanden werden mit einfachem Mehr, Statutenänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins mit einer 2/3-Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident:in, bei Wahlen das Los.

Art. 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird jedes Jahr neu bestätigt. Die Mitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus: Präsident:in, Vizepräsident:in und Beisitzer:in. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Sitzungen werden durch die Präsidentin/den Präsidenten oder eine:n Beauftragte:n einberufen.

Der/Die Gesamtleiter:in der Institution und/oder eine Stellvertretung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und besitzen das Antragsrecht.

Anträge und Beschlüsse werden protokolliert.

- 7.2 Der Vorstand bereitet die Traktanden der Mitgliederversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse und veranlasst alles, um den Zweck im Sinne von Art. 2 zu erfüllen, sofern es nicht einem anderen Organ vorbehalten ist.
- 7.3 Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten. Diese zeichnen zu zweit.
- 7.4 Der Vorstand wählt den/die Gesamtleiter:in der Institution und legt grundsätzliche Führungsrichtlinien fest.
- 7.5 Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist angemessen zu entschädigen. Der Vorstand erstellt dazu in Eigenverantwortung ein Spesenreglement.

Die jährlichen Bezüge der Vorstandsmitglieder sind gegenüber der Mitgliederversammlung mit der Jahresrechnung offenzulegen.



Art. 8 Die Rechnungsrevisor:innen

Die Revisor:innen haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung zu nehmen. Sie prüfen diese und erstellen den jährlichen Kontrollbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 9 Die Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Überschuss aus der Liquidation an eine in ähnlichem Sinne geleitete, gemeinnützige und steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zu übertragen. Eine Fusion kann nur mit einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, die in ähnlichem Sinne geleitet und wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreit ist.

Art. 10 Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 11 Zivilgesetzbuch

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

Art. 12 Übergangsbestimmung

Die gestützt auf die vorliegenden Statuten zu fassenden Beschlüsse und Wahlen haben spätestens bis und mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

GENEHMIGUNG DER STATUTEN

Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2023 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 19. Dezember 1960, 27. März 1993, 21. April 2001, 21. Mai 2005, 12. Juni 2010 und 29. August 2020.

Renan, 10. Juni 2023

Für den Vorstand

Thomas Zürcher
Präsident

Jean-Pierre Reymond
Vizepräsident